

Badeordnung

Im Interesse einer sauberen Anlage und eines ungestörten Badebetriebes und aus dem Bemühen unseren Badegästen einen angenehmen Aufenthalt in der Freizeiteinrichtung zu sichern, hat der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim folgende B A D E O R D N U N G beschlossen.

- **1** Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim betreibt und unterhält das verbandsgemeindeeigene Schwimmbad als der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung (nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt).
- **2** Badezeiten werden entsprechend der Jahreszeiten festgesetzt und bekannt gemacht. Aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, Veranstaltungen, usw.) kann das Schwimmbad ganz oder zum Teil zeitweise geschlossen werden. Bei Überfüllung kann das Schwimmbad vorübergehend gesperrt werden.
- **3** Zur Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen ist jedermann berechtigt, Kinder unter 6 Jahren jedoch nur in Begleitung Erwachsener. Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit Hautausschlag oder offenen Wunden sind von der Benutzung ausgeschlossen. Das betrifft auch betrunkene Personen sowie Personen mit Wundverbänden und dergleichen. Tiere und Fahrzeuge dürfen nicht in das Schwimmbad mitgenommen werden.
- **4** Die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates gebührenpflichtig. Die Gebühren sind durch Lösung einer Eintrittskarte- bzw. Benutzungskarte an der Schwimmbadkasse zu entrichten.
- **5** Das Umkleiden darf nur in den hierfür bestimmten Räumlichkeiten erfolgen. Die Badegäste können ihre Kleidung in den Garderobenschränken verwahren. Die Garderobenschränke sind mit einem Vorhängeschloss zu verschließen. Jeder Badegast kann sich ein eigenes Vorhängeschloss mitbringen. Die Garderobenschränke müssen bei Beendigung der Badezeit geleert werden. Nach Schluss der täglichen Badezeit noch verschlossene Schränke werden vom Badepersonal geöffnet. Die im Garderobenschrank befindlichen Gegenstände werden als Fundsache behandelt. Für das Vorhängeschloss wird kein Ersatz geleistet.
- **6** Der Badegast hat sich vor Benutzung der Schwimmbecken zu brausen. Der Plattenbelag um die Schwimmbecken darf nur nach Durchschreiten des Fußbeckens in Badekleidung betreten werden. Der Genuss von Nahrungsmitteln und Getränken sowie das Rauchen ist auf dem Plattenbelag um die Schwimmbecken nicht gestattet. In den Schwimmbecken ist der Gebrauch von Seife nicht erlaubt. Der Gebrauch jeglicher Schwimmhilfsmittel im Schwimmbecken ist nicht gestattet. Gleichfalls ist auch das Schwimmen mit Schnorcheln und Maske nicht erlaubt. Schwimmbecken und Springbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken. Die Beaufsichtigung von Kleinkindern obliegt den Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson am Sprungbecken gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbeckens ist verboten. Einzelanordnungen der Aufsichtspersonen sind unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Es ist nicht gestattet, andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben, vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen, auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegleitern und Haltestangen zu turnen, Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen. Bei Veranstaltungen (Schwimmwettkämpfen und dergl.) dürfen die abgesperrten

Teile des Schwimmbades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen sind von der nach Ziffer 4 zu zahlenden Gebühr nicht befreit.

- **7** Die Einrichtung und Anlagen des Schwimmbades sind pfleglich zu behandeln. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
- **8** Auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer Badegäste ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist Lärm und Singen sowie die Verwendung von Musik-, Rundfunk- und Fernsehgeräten grundsätzlich zu unterlassen. Laufen, Springen, Ballspielen und dergl. ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen zugelassen. Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die Gebote der Sittlichkeit verletzen.
- **9** Gefundene Gegenstände sind dem Aufsichtspersonal auszuhändigen oder an der Kasse abzugeben. Wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Fundsachen nicht vom Eigentümer abgeholt worden sind, werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- **10** Jeder Badegast haftet für den Schaden, der der Verbandsgemeinde durch sein Verschulden entsteht. Die Verbandsgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Die Benutzung der Einrichtungen (Sprungtürme, Rutschbahnen, Schwimmanlagen, Spielplätze und dergl.) geschieht auf eigene Gefahr. Für Verluste oder Beschädigung von Sachen (Bekleidung, usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung. Sie haftet auch dann nicht, wenn Sachen in den Gemeinschaftsumkleidekabinen oder den Kleiderspinden beschädigt werden oder abhanden kommen. Das Aufsichtspersonal ist nicht berechtigt, Wertgegenstände im Namen der Verbandsgemeinde in Verwahrung zu nehmen. Die Verbandsgemeinde haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich des in dem Schwimmbad befindlichen Kioskbetriebes erleidet. Der Inhaber dieses Kioskbetriebes darf Getränke, die nicht innerhalb seines Betriebes eingenommen werden, nur in Pappbechern verabreichen. Der Genuss von Alkohol im Freigelände ist verboten. Der leitende Schwimmmeister oder sein Vertreter üben das Hausrecht im Namen der Verbandsgemeinde aus. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Schul-, oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich. Das Schwimm- und Aufsichtspersonal sorgt für die Beachtung der Badeordnung durch die Badegäste. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der leitende Schwimmmeister oder sein Vertreter ist befugt, Badegäste aus dem Schwimmbad zu verweisen, die gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Badegästen durch den Schwimmmeister oder seinen Vertreter der Zutritt zum Schwimmbad bis zu 8 Tagen untersagt werden, ohne dass damit ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren entsteht. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, Badegästen den Zutritt zum Schwimmbad über die Dauer von 8 Tagen hinaus bzw. dauerhaft zu untersagen.
- **11** Die Öffnungszeiten werden jeweils vor Beginn der Badesaison festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Letzte Einlasszeit ist jeweils 30 Minuten vor Ende der Badezeit.
- **12** Die Badeordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.